DAs Collegium muſs aus gewiſſen Urſachen des ſchleunigſten informirt ſeyn, wie viel ſeit Jahr und Tag Fohlen in der Provinz ſelbſt, gezogen worden ſind.

An die Beamte und Regierer zu Venray

ergeht hiemit daher der gemeſſenſte Befehl ohne alle Anſtand ihren Orts ſolche Nachrichten zu ſammlen, und anhero dergeſtallt ſchleunig zu befördern, daſs den 20ten dieſes Monats ſolche hier ohnfehlbar eingegangen ſind, anſonſten bey längerer Verzögerung Beamte und Regierer ſich ganz unausbleibilch responſable machen werden.

Uebrigens wird denenſelben nur noch geſagt, daſs denen Untertanen dabey die Verſicherung gegeben werden kann, daſs darunter blos ihr eignes Beſte beabſichtet, und ſie alſo ohne Rückhalt, ihre würcklich ſelbſt gezogene Fohlen-Anzahl angeben, ohne ſolche weniger oder mehr zu denominiren, auch muſs beſagten Untertanen dabey wohl begreiflich gemacht werden, daſs nur von ſelbſt gezogenen, das heisſt, bey ihnen jung gewordenen Fohlen, nicht aber von gantz jung auswärts angekauften und von ihnen weiter groſs gezogenen Fohlen, die Rede ſey.

Wenn an einem oder andern Orte, alten Herkommens nach, die Gerechtigkeit noch obwaltet, daſs dieſer oder jener, Spring-Hengſte oder Beſchäler halten muſs, wovon die Stuten in der Gemeine denn belegt worden, oder belegt werden müſſen; ſo müſſen ſolche Fälle in denen zu erſtattenden Berichten beſonders detaillirt und dabey angezeigt werden, was derjenige der den Beſchäler halten muſs, dafür genieſst, und was diejenige gegentheils geben müſſen, ſo ihre Stuten dort muſſen belegen laſſen, auch für wen in ſolchen Fällen dieſe Gerechtigkeit onereus oder nicht iſt? So wie denn auch ſchlieslich, jeden Orts, wo Fohlen gezogen worden, mit einberichtet werden muſs, wo die Stuten belegt werden, und was das Belegen gekoſtet, oder baar dafür hat erlegt werden müſſen.

Geldern den 4 Octob: 1788.

**Königl: Preuſs: Landes-Adminiſtrations-Collegium des Herzogtums Geldern.**

v. Pleſmann. Fhr. v. Blanckart. Heinius. v. Boden. Poell.

**CIRCULARE.**

An ſämtlichen Magiſtrate Beamte und Regierern.